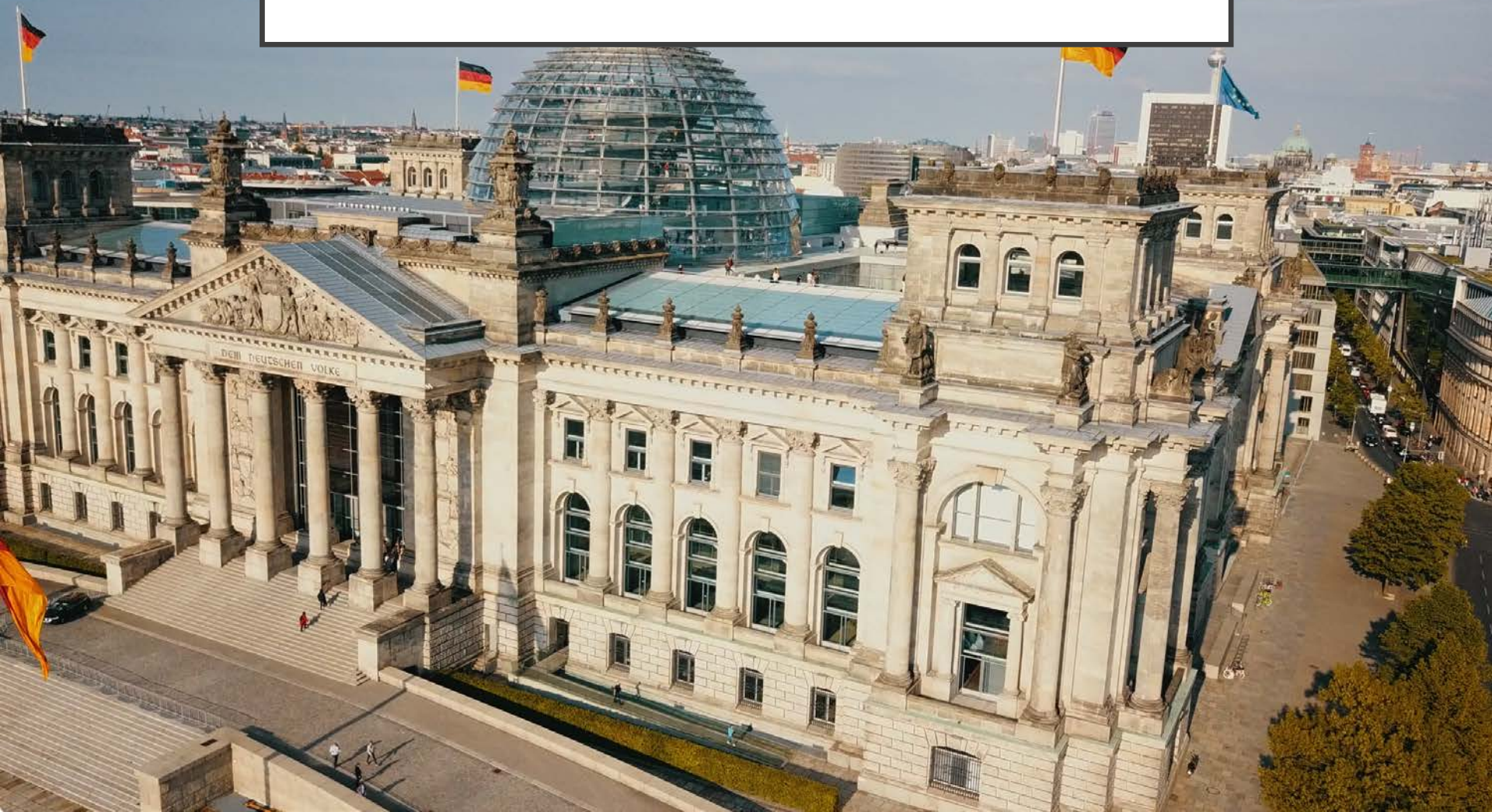


# BARRIEREFREIHEIT ÖFFENTLICHER STELLEN





# MARC HAUNSCHILD ACCESSIBILITY CONSULTING

- Im öffentlichen Dienst seit 2001 (Entwicklung barrierefreier Websites)
- QS Accessibility für das TYPO3 Government Package (Konjunktur-Paket II)
- Anwendung des BITV-Testverfahrens/ QA nach EN 301 549
- Accessibility Consultant für Agenturen (FGTCLB), öffentliche Einrichtungen (DIMR, Landesprüfstelle Saarland, THW, BMG), Hochschulen (HFT Stuttgart, Uni Köln), Stiftungen (FES), private Wirtschaft (devolo AG)...
- Sprecher bei live- und online-Veranstaltungen (Rheinwerk Verlag, technically, TYPO3 certiFUNcation, AccessibilityClub, meetups)
- Dozent
- Fachbuchautor
- Mitglied in IAAP (D-A-CH), Verband deutscher Schriftsteller (Leitung NRW Süd), SELFHTML

# HERAUSFORDERUNGEN

- Komplexe Rechtslage
- Kaum Wissen in den öffentlichen Stellen
- Experten ausgebucht und teuer

# RECHT UND GESETZ

- Welt
- Europa
- Deutschland



## WELT I (UN)

- [UN-Behindertenrechtskonvention für gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft \(Aktion Mensch\)](#)
- [Wikipedia über die Behindertenrechtskonvention](#)

# WELT II (WCAG)

- **Web Content Accessibility Guideline**

- Technikunabhängig
- Erfolgsorientiert (success criterion)
- Umfangreiche Erläuterungen
- Beispiele für Lösungen

In vielen Ländern - auch Deutschland - sind die WCAG maßgeblich bei der Prüfung der Barrierefreiheit, denn der einzige deutsche Test auf Barrierefreiheit (BITV-Test) und die EN 301 549 beruhen auf der WCAG, bzw verweisen darauf. Die **neue BITV2.0** enthält auch keine Erfolgskriterien mehr und der BITV-Test keine Punktesystem.

# EUROPA

- Eine uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist wesentlich, soll die Europa-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erfolgreich sein. [...]
- Angesichts der Nachfrage seitens einer wachsenden Zahl von immer älter werdenden Verbrauchern sprechen stichhaltige **wirtschaftliche Argumente** dafür, Dienstleistungen und Produkte allen zugänglich zu machen
- [...] Mit der Strategie werden verbesserte Lebensbedingungen für den Einzelnen und gleichzeitig vielfältige **Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft** ohne ungebührliche Belastung von Industrie und Verwaltungen angestrebt.
- Aus: Erneuerteres Engagement für ein barrierefreies Europa

# DEUTSCHES RECHT I (GRUNDGESETZ)

Durch die neuere Gesetzgebung ist die Gesellschaft aufgefordert, Strukturen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu schaffen. In Deutschland findet dies Ausdruck in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.



# DEUTSCHES RECHT II

- Im bundesdeutschen Recht wird die Behinderung im Sozialgesetzbuch IX (dort: § 2 Abs. 1) definiert:  
**Vorschriften für die Gestaltung von Webseiten** gelten für Bundesbehörden (**BITV**) und länderspezifisch in unterschiedlichen Ausprägungen für die Bundesländer (Landes-BITV).
- Grundlage ist das [Behindertengleichstellungsgesetz](#)

# VORGABEN EN 301 549 / WCAG (1/3)

## **Vollständigkeit**

Damit eine Webseite WCAG-konform ist, müssen alle Konformitätsbedingungen erfüllt sein:

1. Konformitätsstufe: Konformität wird zu einer bestimmten Stufe vermutet (A, AA, AAA )  
(Alternativversionen sind gestattet)  
die EN fordert A und AA
2. Ganze Seiten: Alle Vorgaben müssen erfüllt sein
3. Vollständiger Prozess: Alle Einzelseiten müssen konform sein. (z.B. Antragsverfahren)
4. Ausschließliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art:  
Z.B. kein Flash oder eine Alternativversion.
5. Nicht störend: Wenn Techniken "auf die man sich nicht verlassen kann" (z.B. Flash)  
eingesetzt werden, blockieren Sie nicht die Nutzung der Seite (z.B. Tastaturfalle); die Seite  
erfüllt die Konformitätsstufe.

# VORGABEN EN 301 549 / WCAG (2/3)

## Erklärung zur Barrierefreiheit

- Stand der Konformität  
Vereinbar: vollständig | teilweise | nicht
  - Nicht barrierefreie Inhalte benennen und begründen
    - a) Unvereinbarkeit mit nationalen Rechtsvorschriften
    - b) Unverhältnismäßige Belastung nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102.
    - c) Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften. Barrierefreie Alternativen nennen.
- Feedback und Kontaktangaben
- Durchsetzungsverfahren
- Optionale Angaben (z.B. Prüfberichte)

# VORGABEN EN 301 549 / WCAG (3/3)

## Überwachung

### Häufigkeit der Überwachung

- Erster Überwachungszeitraum für Websites vom 01.01.2020 bis 22.12.2021. Danach jährlich.
- Erster Überwachungszeitraum für mobile Anwendungen vom 23.06.2021 bis 22.12.2021.  
Danach jährlich

### Zwei Methoden

- Eingehende Überwachungsmethode
- Vereinfachte Überwachungsmethode  
Websites werden auf Nichterfüllung geprüft; automatisierte Tests

# PROBLEM DER ÖFFENTLICHEN STELLEN

- **Was muss ich tun?**  
Vorgaben immer noch wenig bekannt
- **Wie kann ich das tun?**  
Strategien zur Bewältigung der Aufgaben mit geringem Aufwand  
noch wenig bekannt
- **Wer soll das tun?**  
Personalmangel – vor allem in der IT
- **Wie soll ich das bezahlen?**  
Geringe finanzielle Ressourcen

# LÖSUNGSANGEBOTE

- **Was muss ich tun?**  
Erläutern wie sich die Vorgaben in Aufgaben übersetzen lassen
- **Wie kann ich das tun?**  
Konzept für Workflows und organisatorische Maßnahmen in der öffentlichen Stelle etablieren
- **Wer soll das tun?**  
Fertige Lösungen anbieten, die an sich technisch barrierefrei sind, aber auch Fehlbedienung erschweren und an wichtige Dinge erinnern (z.B. Text-Alternativen)
- **Wie soll ich das bezahlen?**  
Geringe finanzielle Ressourcen. Der Mehraufwand ist initial, nicht dauerhaft

# SCHLECHTE LÖSUNGEN

Aus dem „echten“ Leben

1. Wir bauen ein Haus und richten uns hübsch darin ein
2. Wenn es dunkel wird und keine Lampe geht, fangen wir an die Wände aufzureißen und Stromleitungen zu legen.
3. Wenn Wasser in den Keller kommt, schachten wir aus und versiegeln die Kellerwände

**Barrierefreiheit**

**muss von Anfang mitgedacht werden!!!**

# LÖSUNGSANSÄTZE (ALLGEMEIN)

- ITZ-Standardvorgehensmodell (Bund)
  - Entwicklungsbegleitende Tests
  - Konformitäts-Audits
  - Nutzertests mit authentischen Nutzern
- Accessibility Ready Wordpress Themes  
(Öffentlich geförderter Verein, Schule oder KiGa)
- Zentrale Bereitstellung von Lösungen von Verbänden für Ihre Mitglieder
- Technische Konsolidierung: barrierefreie Lösungen behalten, andere verwerfen



# KONSEQUENZEN FÜR IT-DIENSTLEISTER

- Lösungen lernen (wie SEO oder DSGVO)
- Einmaliger Aufwand
  - Schulungen
  - Entwicklung **wiederverwendbarer** Komponenten
- Implementation von QS-Maßnahmen
  - Entwicklungsbegleitende Tests
  - Automatisierte Tests
  - Nutzertest
  - Abschließende Tests



## DAUERAUFGABE

- Evaluation muss jährlich oder bei Änderungen durchgeführt werden
- Berichtspflicht gegenüber EU
- Rückmeldung bei Fehlern
- Barrierefreiheit muss ständig nachgebessert werden (WCAG, gesetzliche Grundlagen usw im ständigen Wandel)
- Technik muss laufend erneuert werden (Hard- und Software)



VIELEN DANK!

MARC.HAUNSCHILD@  
ACCESSIBILITY.CONSULTING